

Information zur Schlüsselzahl 196

Nutzung von zweirädrigen Fahrzeugen, entsprechend der Klasse A1, mit der Fahrerlaubnisklasse B

Am 31.12.2019 trat die 14. Änderungsverordnung der Fahrerlaubnis-Verordnung in Kraft. Mit dieser Änderungsverordnung wurde § 6b in der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) und somit die Möglichkeit der Eintragung der Schlüsselzahl 196 zur Fahrerlaubnisklasse B geschaffen.

Zu was berechtigt die Fahrerlaubnisklasse B mit der Schlüsselzahl 196?

Sie berechtigt über den Umfang der Klasse B hinaus zum Führen eines Kraftrades (auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von bis zu 125 cm³, einer Motorleistung von nicht mehr als 11 kW, bei denen das Verhältnis der Leistung zum Gewicht 0,1 kW/kg nicht übersteigt (dieser Berechtigungsumfang findet sich in etwa in der Fahrerlaubnisklasse A1 wieder).

Die Schlüsselzahl 196 ist eine nationale Schlüsselzahl. Die dadurch entstehende Berechtigung gilt daher nur auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (Inland).

Die Klasse B mit Schlüsselzahl 196 (ohne A1) berechtigt nicht zum Aufstieg nach § 15 Abs. 3 FeV zur Klasse A2, da Sie die Fahrerlaubnisklasse A1 nicht besitzen.

Wie sind die Grundvoraussetzungen für den Erwerb der Schlüsselzahl 196?

Sie müssen:

1. seit mindestens 5 Jahren die Fahrerlaubnis der Klasse B besitzen,
2. das Mindestalter von 25 Jahren erreicht haben,
3. die Fahrerschulung erfolgreich absolviert und nachgewiesen haben.

Was ist die Fahrerschulung?

Für die Eintragung der Schlüsselzahl 196 müssen Sie die Teilnahme an einer Fahrerschulung von mindestens neun Unterrichtseinheiten von jeweils 90 Minuten bei der Fahrerlaubnisbehörde vorlegen. Die Fahrerschulung unterteilt sich in mindestens vier Unterrichtseinheiten in einer theoretischen Schulung und in mindestens fünf Unterrichtseinheiten in einer praktischen Schulung. Für die erfolgreiche Teilnahme hat der Teilnehmer während der fahrpraktischen Übungen seine Fähigkeit und Verhaltensweisen zum Führen von Krafträdern der Klasse A1 unter Beweis zu stellen. Eine zusätzliche Fahrprüfung ist nicht notwendig. Der Teilnehmer erhält eine Bestätigung zur Vorlage bei der Fahrerlaubnisbehörde.

Bereits abgelegte Fahrstunden für den Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klassen AM, A1, A2, A können nicht für die Fahrerschulung angerechnet werden. Dies gilt auch dann, wenn noch keine Fahrprüfung der genannten Klassen stattgefunden hat (z.B. bei einem Wechsel von A1 auf B 196 während der laufenden Fachschulausbildung).

Fristen

Der Zeitraum zwischen dem Abschluss der Fahrerschulung und der Eintragung der Schlüsselzahl 196 darf ein Jahr nicht überschreiten.

Benötigte Unterlagen:

- Personalausweis oder Reisepass,
- Ein biometrisches Lichtbild,
- Den Antragsbogen auf eine Fahrerlaubnis (erhältlich bei der Fahrschule; sofern kein Kreuz für die Schlüsselzahl 196 vorgesehen ist, kreuzen Sie bitte keine Fahrerlaubnisklasse an und vermerken „SZ 196“ handschriftlich im bzw. beim Feld der beantragten Klassen)
- Teilnahmebestätigung an der Fahrerschulung
- Wenn Ihre Fahrerlaubnisdaten über die letzten 5 Jahren dem Landratsamt Tübingen nicht vorliegen (z.B. weil der Führerschein bis vor 3 Jahren in einem anderen Landkreis bearbeitet wurde), benötigen wir unter Umständen eine Karteikartenabschrift.
 - Eine Karteikartenabschrift ist in der Regel nie erforderlich, wenn Sie bereits einen EU-Kartenführerschein besitzen.
 - Sie können bei der vormals zuständigen Behörde bzw. den vormals zuständigen Behörden die Karteikartenabschrift, wenn nötig, selbst anfordern und an die Faxnummer 07071/2074356 faxen lassen oder an die Mail-Adresse fuehrerschein@kreis-tuebingen.de versenden lassen.
 - Die Karteikartenabschrift kann auch, sofern notwendig, von uns im Rahmen der Antragsbearbeitung direkt bei der anderen Behörde angefordert werden.

Vorgehen:

Bitte lassen Sie sich von der Fahrschule, bei der Sie die Fahrerschulung ablegen, ein Antragsformular aushändigen. Reichen Sie dies bitte mit den erforderlichen Unterlagen im Rathaus Ihrer Wohnortgemeinde (Bürgerbüro) ein. Nach Abschluss der Fahrerschulung legen Sie bitte die Teilnahmebescheinigung direkt bei der Fahrerlaubnisbehörde vor. Ihre neue Führerscheinkarte kann erst dann bei der Bundesdruckerei bestellt werden. Gegen eine zusätzliche Gebühr können Sie aber direkt eine vorläufige Fahrerlaubnis mit der eingetragenen Schlüsselzahl erhalten.

Gebühren:

Die Gebühren betragen 37,30 €.

Im Falle einer Expressbestellung der Führerscheinkarte bei der Bundesdruckerei beträgt die Gebühr zusätzlich 15,50 €. Bei Ausstellung einer vorläufigen Fahrerlaubnis beträgt die Gebühr zusätzlich 7,70 €.

Für die Bearbeitung Ihres Antrags im Bürgerbüro/Rathaus Ihrer Wohnortgemeinde fallen ebenfalls Gebühren an, die Sie dort entrichten müssen.

Hinweis für Inhaber eines Führerscheins nach altem Recht (rosa/grauer Papierführerschein):

Für die Eintragung der Schlüsselzahl 196 müssen Sie Ihren Führerschein in einen EU-Plastikkarten-Führerschein umtauschen. Eine Eintragung in den alten Führerschein ist nicht möglich. Die Gebühren für den Umtausch in einen Führerschein nach neuem Recht sind bereits in der oben genannten Gebühr enthalten. Es fallen daher keine weiteren Gebühren an.